



Der Bürgermeister

An die Mitglieder des
Rates der Gemeinde Eitorf

Eitorf, 23.08.2022

EINLADUNG

zur 12. Sitzung des Rates der Gemeinde Eitorf
Sitzungsort: Naturwissenschaftliches Zentrum („Leonardo“) am Siegtal-Gymnasium, Am Eichelkamp
Sitzungstag/-beginn: Montag, den 05.09.2022 um 18:00 Uhr

Tagesordnung

To.- Pkt. Beratungsgegenstand Bemerkungen

Öffentlicher Teil

	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten	
1	Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung des Rates	keine Einwendungen
2	Umbesetzung in den Gremien	Anlage
3	Haushaltsangelegenheiten	
3.1	Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses und eines Gesamtlageberichts für das Jahr 2021	Anlage
3.2	Beteiligung der Gemeinde an der Festsetzung der Kreisumlage 2023	Anlage
3.3	Brand- und Katastrophenschutz - Vorbereitende Maßnahmen im Rahmen einer möglichen Gas-/Energienangellage für die Gemeinde Eitorf; hier: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe	Anlage
4	Ortsrecht, Satzungen, ö.r. Vereinbarungen	
4.1	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen	HA v. 22.08.2022
4.2	Neufassung der Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf	SIGI v. 18.08.2022 und HA v. 22.08.2022
4.3	Starkregenrisikomanagement im Rhein-Sieg-Kreis; hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erstellung eines Starkregenrisikomanagements für das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises	Anlage
5	Sonstiges, Beschlussempfehlungen	
5.1	Antrag der CDU-Fraktion/Beschluss des Rates vom 21.09.2021 zur Erstellung eines Konzeptes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie diesbezüglicher Ratsbeschluss	HA v. 22.08.2022

	Antrag der CDU-Fraktion vom 29.06.2022 auf a) das Thema öffentliche Sicherheit sowie Sauberkeit auf die Tagesordnung zu nehmen b) Einladung eines Vertreters der Bundespolizeiinspektion Köln und der Polizeiwache Eitorf zwecks Kriminallagebilder einzuladen, c) einen Sachstandsbericht über das o.g. Konzept vorzulegen.	
6	Beantwortung von Anfragen	
7	Bekanntgaben	
8	Einwohnerfragestunde	

Nichtöffentlicher Teil

9	Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung des Rates	keine Einwendungen
10	Beantwortung von Anfragen	
11	Bekanntgaben	

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Viehof
Vorsitzender

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

2

interne Nummer XV/0472/V

Eitorf, den 11.07.2022

Amt 10.1 - Hauptabteilung

Sachbearbeiter/-in: Yvonne Isenhardt



Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

05.09.2022

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in den Gremien

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt folgende Umbesetzung in den Gremien ab dem 01.10.2022:

Gremium	Funktion	Alt	Neu
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	Stellvertreter für die Gemeinde	Sterzenbach, Karl Heinz	<i>Iris Prinz-Klein</i>
Wasserverband Rhein-Sieg	Stellvertreter für die Gemeinde	Sterzenbach, Karl Heinz	<i>Iris Prinz-Klein</i>
Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis, Aufsichtsrat	Stellvertreter für die Gemeinde	Sterzenbach, Karl Heinz	<i>Iris Prinz-Klein</i>
Entwicklungs-GmbH, Aufsichtsrat	Stellvertreter für die Gemeinde	Sterzenbach, Karl Heinz	<i>Iris Prinz-Klein</i>
Trägerverein der biologischen Station für den Rhein-Sieg-Kreis	Vertreter für die Gemeinde	Sterzenbach, Karl Heinz	<i>Iris Prinz-Klein</i>
Energieagentur Rhein-Sieg e.V.	Stellvertreter für die Gemeinde	Sterzenbach, Karl Heinz	<i>Iris Prinz-Klein</i>

Begründung:

Ende September endet die Dienstzeit des Ersten Beigeordneten Karl Heinz Sterzenbach. Frau Iris Prinz-Klein wurde am 02.05.2022 als Nachfolgerin gewählt und wird offiziell Ihren Dienst zum 01.10.2022 als Erste Beigeordnete der Gemeinde Eitorf antreten.

Daher ist ab dem 01.10.2022 eine Umbesetzung in den Gremien erforderlich. Anstelle von Herrn Sterzenbach, muss nun Frau Prinz-Klein treten. Es handelt sich um folgende Gremien:

- Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund, Stellvertreter für die Gemeinde
- Wasserverband Rhein-Sieg, Stellvertreter für die Gemeinde
- Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis, Gesellschafterversammlung, Stellvertreter für die Gemeinde
- Entwicklungs-GmbH, Aufsichtsrat, Stellvertreter für die Gemeinde
- Trägerverein der biologischen Station für den Rhein-Sieg-Kreis, Vertreter für die Gemeinde
- Energieagentur Rhein-Sieg e.V., Stellvertreter für die Gemeinde

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

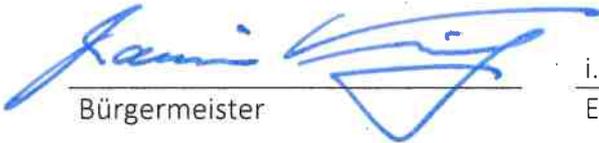
301

interne Nummer XV/0500/V

Eitorf, den 08.08.2022

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Marc Schmidt


Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

05.09.2022

Tagesordnungspunkt:

Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichts für das Jahr 2021

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf stellt gemäß § 116 a Absatz 2 GO NRW fest, dass die Voraussetzungen nach § 116 a Absatz 1 GO NRW zur Befreiung von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen für das Haushaltsjahr 2021 erfüllt sind. Ein Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2021 wird nicht aufgestellt.

Begründung:

Am 1. Januar 2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFVG NRW) in Kraft getreten, mit dem unter anderem die §§ 116 a und 116 b neu in die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) eingefügt worden sind. Sie gelten ab dem Haushaltsjahr 2019 und betreffen die Erstellung des sogenannten Gesamtabchlusses.

§ 116 a GO NRW enthält Regelungen für größenabhängige Befreiungen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses. Voraussetzung für den Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses ist, dass zwei von drei nachstehend aufgeführten Merkmalen am Abschlusstichtag und am vorhergehenden Abschlusstichtag zutreffen:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Die einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereiche sind die Gemeindewerke Eitorf (Ver- und Entsorgungsbetrieb) und die Entwicklungs GmbH Eitorf (Sieg).

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird anhand der Zahlen aus dem Entwurf der Jahresabschluss der Gemeinde Eitorf und der Entwürfe, bzw. vorläufigen Entwürfe, der Jahresabschlüsse der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche zum Abschlusstichtag 31.12.2021 festgestellt.

Zu den o.g. Voraussetzungen kann folgendes festgehalten werden:

Zu Nr.1:

Die Bilanzsumme der Gemeinde Eitorf beträgt laut der Entwurfsfassung des Jahresabschlusses 2021 162.212.574,07 Euro. Die Bilanzen aus den derzeitigen Entwurfsfassungen (vorläufigen Zahlen) der Jahresabschlüsse der vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereiche weisen für das Jahr 2021 derzeit folgende Bilanzsummen auf:

Versorgungsbetrieb: 21.369.435,22 Euro

Entsorgungsbetrieb: 50.487.211,19 Euro

Entwicklungs GmbH Eitorf: 2.211.611,69 Euro

Insgesamt addieren sich damit die Bilanzsummen der Gemeinde und aller konsolidierungspflichtigen Bereiche auf rd. 236,3 Millionen Euro und liegen damit weit unter der gesetzlichen Obergrenze.

Die Voraussetzung ist damit erfüllt.

Zu Nr. 2:

Die ordentlichen Erträge der Gemeinde in 2021 betragen 42.152.009,57 Euro. Aus den noch nicht aufgestellten Abschlussentwürfen ergeben sich bei den vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereichen folgende Erträge:

Versorgungsbetrieb: 2.386.337,17 Euro

Entsorgungsbetrieb: 5.210.817,44 Euro

Entwicklungs GmbH Eitorf: 685.582,33 Euro

Die Summe der Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche betragen rd. 8,3 Mio. Euro. Sie machen damit weniger als 50 % der ordentlichen Erträge der Gemeinde aus.

Voraussetzung 2 ist damit ebenfalls erfüllt.

Zu Nr. 3:

Die Bilanzsummen sind bereits bei den Erläuterungen zu Nr. 1 genannt. Alle konsolidierungspflichtigen Bereiche weisen eine aufaddierte Bilanzsumme von rd. 74,1 Mio. Euro aus. Sie beträgt damit ca. 46 Prozent im Verhältnis zur Bilanzsumme der Gemeinde.

Voraussetzung Nr. 3 wäre damit auch erfüllt.

Fazit:

Alle drei genannten Voraussetzungen für die Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 116 a GO NRW liegen vor. Obwohl die Zahlen nicht aus den geprüften Jahresabschlüssen stammen, ist mit einer geringen Abweichung zu den endgültigen Zahlen zu rechnen, sodass die Kriterien auch mit den geprüften Jahresabschlüssen erfüllt werden. Folge der Befreiung ist die Verpflichtung, nach § 117 GO NRW einen Beteiligungsbericht aufzustellen, über den der Rat in öffentlicher Sitzung gesondert zu beschließen hat und der noch folgt.

Durch einen Verzicht des Gesamtabchlusses ergibt sich eine deutliche Zeitersparnis bei der Kämmererei. Zudem kann auch die Prüfung des Gesamtabchlusses entfallen, die mit über 10.000 Euro zu Buche schlagen würde.

Anlage(n)

Anlage 1: Bilanz und Ergebnisrechnung der Gemeinde Eitorf 2021 (Entwurfassung!)

Anlage 2: Nachweis Versorgungsbetrieb

Anlage 3: Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Entsorgungsbetriebs 2021 (Entwurfassung!)

Anlage 4: Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der Entwicklungs GmbH Eitorf 2021 (Entwurfassung!)

Bilanz zum

AKTIVA

	31.12.2021	31.12.2020
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit		
0.1 Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsf.	0,00	0,00
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	27.185,58	29.395,48
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grdstücke u. grdstücksgl. Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	8.278.124,79	8.294.590,55
1.2.1.2 Ackerland	22.825,40	22.825,40
1.2.1.3 Wald, Forsten	317.417,90	317.417,90
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.678.513,57	1.679.100,82
1.2.2 Bebaute Grdstücke u. grdstücksgl. Rechte		
1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen	554.974,07	562.202,22
1.2.2.2 Schulen	18.367.908,99	18.994.140,04
1.2.2.3 Wohnbauten	828.330,26	860.051,74
1.2.2.4 Sonst. Dienst-, Geschäfts- u. a. Betriebsgebäude	18.500.591,70	5.868.059,41
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	11.825.096,81	11.825.910,31
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	4.573.478,79	4.714.822,63
1.2.3.3 Gleisanl. mit Streckenausrüst. u. Sicherheitsanl		
1.2.3.4 Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen		
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenk.	56.972.574,71	58.468.783,10
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.142.756,70	2.351.117,18
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	36.425,29	71.789,88
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	61.250,00	59.250,00
1.2.6 Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	2.321.234,19	2.400.346,97
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.621.215,66	1.095.066,65
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	9.554.529,38	20.298.583,46
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	373.504,56	373.504,56
1.3.2 Beteiligungen	681.774,78	681.774,78
1.3.3 Sondervermögen	17.932.941,56	17.932.941,56
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	871.467,52	871.467,52
1.3.5 Ausleihungen		
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen		
1.3.5.2 an Beteiligungen		
1.3.5.3 an Sondervermögen		
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	37.525,12	37.470,47
Summe Anlagevermögen	157.581.647,33	157.810.612,63
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	25.110,55	0,00
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öff.-rechtl. Ford. und Ford. aus Transferleist.		
2.2.1.1 Gebühren	194.405,15	149.296,19
2.2.1.2 Beiträge	291,00	10.821,54
2.2.1.3 Steuern	445.819,51	323.940,88
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	2.257.883,42	1.827.068,32
2.2.1.5 Sonstige öff.-rechtl. Forderungen	118.877,21	124.089,86
2.2.2 Privatrechtl. Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	230.433,87	157.429,24
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	148.187,79	146.176,47
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	69.518,47	69.598,86
2.2.2.4 gegen Beteiligungen		
2.2.2.5 gegen Sondervermögen		
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	192.870,62	172.933,82
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		
2.4 Liquide Mittel	591.060,87	32.357,22
Summe Umlaufvermögen	4.274.458,46	3.013.712,40
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	356.468,28	265.763,84
SUMME AKTIVA	162.212.574,07	161.090.088,87

Gemeinde Eitorf

31.12.2021

	PASSIVA	
	31.12.2021	31.12.2020
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	26.244.340,41	26.754.535,63
1.2 Sonderrücklagen		
1.3 Ausgleichsrücklage		
1.4 Jahresüberschuss / -fehlbetrag	89.393,15	-510.195,22
Summe Eigenkapital	26.333.733,56	26.244.340,41
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	46.538.432,84	40.994.179,33
2.2 für Beiträge	19.711.466,39	20.286.731,70
2.3 für den Gebührenaussgleich		
2.4 Sonstige Sonderposten	4.812.933,01	5.035.751,59
Summe Sonderposten	71.062.832,24	66.316.662,62
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	26.657.997,00	26.335.141,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	468.534,11	665.219,25
3.4 Sonstige Rückstellungen	1.996.278,16	2.043.233,35
Summe Rückstellungen	29.122.809,27	29.043.593,60
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen		
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investition		
4.2.1 von verbundenen Unternehmen		
4.2.2 von Beteiligungen		
4.2.3 von Sondervermögen		
4.2.4 vom öffentlichen Bereich		
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	8.421.849,42	9.403.442,07
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssich	15.112.652,78	11.323.108,94
4.4. Verbi. aus Vorgängen, die Kreditaufn. wirt. gleich		
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.145.721,83	2.194.816,74
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	49.293,13	256.623,91
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	843.115,60	896.596,95
4.8 Erhaltene Anzahlungen	6.530.761,39	11.980.900,58
Summe Verbindlichkeiten	32.103.394,15	36.055.489,19
5. Passive Rechnungsabgrenzung	3.589.804,85	3.430.003,05
SUMME PASSIVA	162.212.574,07	161.090.088,87

Ergebnisrechnung

Gemeinde Eitorf

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Fortg. Ansatz 2021	davon Ermächtigungsträgungen aus VJ	Ergebnis 2021	Vergl. Fortg. Ansatz-Erg.	Ermächtigungsträgungen in FJ
01	Steuern und ähnliche Abgaben	22.349.633,39	23.040.903,00	0,00	23.340.070,87	-299.167,87	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.053.786,26	15.369.738,00	0,00	13.900.068,36	1.469.669,64	0,00
03	+ Sonstige Transfererträge	317.760,46	10.000,00	0,00	57.263,76	-47.263,76	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.908.667,69	2.501.928,00	0,00	1.937.443,92	564.484,08	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	140.968,09	212.000,00	0,00	126.076,77	85.923,23	0,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.662.807,23	1.738.174,00	0,00	1.648.250,64	89.923,36	0,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.682.877,77	1.002.945,00	0,00	1.142.835,25	-139.890,25	0,00
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
09	+/-Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	43.116.500,89	43.875.688,00	0,00	42.152.009,57	1.723.678,43	0,00
11	- Personalaufwendungen	-9.006.295,93	-8.904.326,00	0,00	-8.371.106,90	-533.219,10	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	-1.808.234,44	-1.146.867,00	0,00	-939.798,18	-207.068,82	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.943.743,15	-5.038.208,00	0,00	-4.904.119,51	-134.088,49	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-4.497.407,71	-4.832.990,00	0,00	-4.907.325,22	74.335,22	0,00
15	- Transferaufwendungen	-20.812.875,56	-21.695.512,00	0,00	-21.021.276,88	-674.235,12	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.408.960,77	-2.123.387,00	0,00	-1.899.638,55	-223.748,45	0,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	-43.477.517,56	-43.741.290,00	0,00	-42.043.265,24	-1.698.024,76	0,00
18	= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	-361.016,67	134.398,00	0,00	108.744,33	25.653,67	0,00
19	+ Finanzerträge	198.562,82	142.100,00	0,00	244.971,72	-102.871,72	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-347.741,37	-303.000,00	0,00	-264.322,90	-38.677,10	0,00
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	-149.178,55	-160.900,00	0,00	-19.351,18	-141.548,82	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-510.195,22	-26.502,00	0,00	89.393,15	-115.895,15	0,00
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	-510.195,22	-26.502,00	0,00	89.393,15	-115.895,15	0,00
27	- globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 26 und 27)	-510.195,22	-26.502,00	0,00	89.393,15	-115.895,15	0,00
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ergebnisrechnung

Gemeinde Eitorf

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Fortg. Ansatz 2021	davon Ermächti- gungsüber- tragungen aus VJ	Ergebnis 2021	Vergl. Fortg. Ansatz-Erg.	Ermächti- gungsüber- tragungen in FJ
	und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	19.420,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 und 32)	19.420,00	481.232,00	0,00	0,00	481.232,00	0,00

Nachweis Versorgungsbetrieb

Der Versorgungsbetrieb ist noch in der Prüfung des Jahresabschlusses **2020**. Damit die Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses 2021 bis zum 30.09.2022 beschlossen werden kann, wurde um vorläufige Zahlen für das Jahr 2021 gebeten.

E-Mail des/der Kolleg*in vom Versorgungsbetrieb vom 17.07.2022:

„...“

unsere – VORLÄUFIGEN – Zahlen für den Versorgungsbetrieb 2021:

Bilanzsumme: 21.369.435,22 €

Summe der ordentlichen Erträge: Umsatzerlöse 2.218.892,85 € + Aktivierte Eigenleistungen 160.986,25 € = 2.379.879,10 € + Sonstige Erträge (Versicherungsentschädigungen) 6.458,07 €

...“

Die Zahlen aus dem zuletzt geprüften Jahresabschluss des Versorgungsbetriebs von 2019 sind wie folgt:

Bilanzsumme: 18.024.470,01 €

Summe der ordentliche Erträge: Umsatzerlöse 2.117.282,90 € + Aktivierte Eigenleistungen 95.640,65 € = 2.212.923,55 € + Sonstige Erträge 5.937,87 €

Stellt man die Zahlen von 2019 und 2021 gegenüber, lässt sich festhalten, dass die Abweichungen gering sind. Aus diesem Grund haben auch diese Zahlen eine Aussagekraft, da mit keinen außergewöhnlichen Änderungen zu den finalen Zahlen 2021 zu rechnen ist. Die Gemeinde wird mit den Zahlen aus dem geprüften Jahresabschluss des Versorgungsbetriebs für das Jahr 2021 die gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses bzw. Gesamtlageberichts 2021 erfüllen.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2021

der

Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -

Markt 1, 53783 Eitorf

	2021		2020	
	€	v.H.	€	v.H.
1. Umsatzerlöse	5.130.037,67	98,59	5.241.972,93	99,31
2. andere aktivierte Eigenleistungen	73.118,20	1,41	36.588,31	0,69
3. Gesamtleistung	5.203.155,87	100,00	5.278.561,24	100,00
4. sonstige betriebliche Erträge	7.661,57	0,15	63.901,93	1,21
5. Materialaufwand				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-250.574,71	-4,82	-243.966,00	-4,62
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-767.534,51	-14,75	-808.902,14	-15,32
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
Altersversorgung: € (Vj. 80.270,83 €)	-237.937,72	-4,57	-239.061,71	-4,53
davon für Altersversorgung:	-1.005.472,23			
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-1.520.867,91	-29,23	-1.446.873,38	-27,41
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.426.761,12	-27,42	-1.288.868,73	-24,42
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11.523,83	0,22	8.913,68	0,17
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-426.392,72	-8,19	-455.865,64	-8,64
davon aus der Aufzinsung von Pensionsrückstellungen:				
..... € (Vj. 31.047,00 €)				
11. Ergebnis nach Steuern	592.272,58	11,39	867.819,25	16,44
12. sonstige Steuern	-1.141,00	-0,02	-1.366,00	-0,03
13. Jahresgewinn	<u>591.131,58</u>	<u>11,37</u>	<u>866.453,25</u>	<u>16,41</u>

Nachrichtlich

Vorschlag für die Behandlung des Jahresgewinns 2021:
 Abführung an die Gemeinde Eitorf
 Einstellung in die Allgemeine Rücklage

97.086,66
 494.044,92
591.131,58

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2021

der

Entwicklungs-GmbH Eitorf (Sieg), 53783 Eitorf

	2021		2020	
	€	v.H.	€	v.H.
1. Umsatzerlöse				
a) Miet- und Pachterträge	48.762,33		46.792,33	100,00
b) Erlöse aus Grundstücksverkäufen	636.720,00	100,00	415.992,33	100,00
sonstige betriebliche Erträge	100,00	0,01	9.414,24	2,26
2. Materialaufwand	-172.952,18	-25,23	-174.301,69	-41,90
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-3.736,00	-0,55	-3.736,85	-0,90
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	-32.407,14	-4,73	-40.595,97	-9,76
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-7.240,58	-1,06	-2.441,10	-0,59
6. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-80.868,27	-11,80	-20.764,76	-4,99
7. Ergebnis nach Steuern	388.378,16	56,64	183.566,20	44,12
8. sonstige Steuern	-4.398,58	-0,64	-3.316,54	-0,80
9. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	383.979,58	56,00	180.249,66	43,32

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

3.2

interne Nummer XV/0517/V

Eitorf, den 19.08.2022

Amt 20 - Amt für Finanzen und Steuern

Sachbearbeiter/-in: Klaus Strack



Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE

- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Rat der Gemeinde Eitorf

05.09.2022

Tagesordnungspunkt:

Beteiligung der Gemeinde an der Festsetzung der Kreisumlage 2023

Mitteilung:

Mit Schreiben vom 10. August 2022 leitete der Landrat gemäß § 55 der Kreisordnung das Verfahren zur Beteiligung der Städte und Gemeinden an der Festsetzung der Kreisumlagen für die Jahre 2023 und 2024 ein. Das hierzu erstellte Eckdatenpapier ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Bei gleichbleibenden Umlagegrundlagen und steigenden Kosten, plant man von dort eine Anhebung der Umlagesätze in den kommenden Jahren. Gerundet würde dies für die Gemeinde Eitorf in 2023 eine Mehrbelastung gegenüber der bisherigen Planung von 500.000 Euro bedeuten.

Wie der Landrat in seinem Anschreiben (ebenfalls als Anlage beigefügt) ausdrücklich anmerkt, fehlen seinem Eckdatenpapier die Datengrundlagen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) des Landes NRW. Diese sind für den Herbst angekündigt. Nach Vorliegen dieser Daten will man das Eckdatenpapier anpassen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, derzeit keine Stellungnahme abzugeben. Das eine Anhebung der Umlagesätze in der aktuellen Lage und der für alle Kommunen stark steigenden Energiekosten kaum verkraftbar ist, steht außer Frage. Eine inhaltliche Diskussion macht aber erst Sinn, wenn die Datenbasis insgesamt hergestellt ist. Dies gilt es abzuwarten.

Anlage(n)

Anlage 1: Anschreiben des Landrats

Anlage 2: Eckdatenpapier

Anlage 1

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

An die
Bürgermeisterinnen und die Bürgermeister
oder V. i. A.
im Rhein-Sieg-Kreis

Kämmerei
Kaiser-Wilhelm-Platz
53721 Siegburg

Herr Bourauel
Zimmer A 10.18
Telefon 02241 13-3538
Telefax 02241 13-2431
bjoern.bourauel@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
20.1

Datum
10.08.2022

**Entwurf des Doppelhaushalts 2023/2024;
Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit leite ich gemäß § 55 Kreisordnung NRW (KrO) das Verfahren zur Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an der Festsetzung der Kreisumlagen für die Jahre 2023 und 2024 ein.

Diese erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden; die Benehmensherstellung ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten. Nach § 55 Abs. 2 KrO haben Sie die Möglichkeit der Stellungnahme zu der Festsetzung der Kreisumlagen, die ich bis zum 24.09.2022 erbitte. Die Stellungnahmen werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Haushaltsentwurfs, der für Ende September / Anfang Oktober 2022 vorgesehen ist, zur Kenntnis gegeben.

Anliegend erhalten Sie das Eckdatenpapier mit Informationen zum Haushaltsentwurf des Rhein-Sieg-Kreises für die Jahre 2023 und 2024, die den derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand darstellen. Das Eckdatenpapier enthält an einigen Stellen Prognosen, die noch mit erheblichen Unwägbarkeiten behaftet sind. **Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der bisher nicht vorliegenden Eckdaten und Modellrechnungen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023. Insofern ist davon auszugehen, dass es bis zur Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung noch Veränderungen geben wird.**

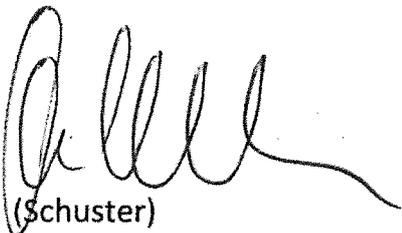
Ich mache an dieser Stelle ausdrücklich darauf aufmerksam, dass zur Ermittlung der Hebesätze für die Kreisumlagen in diesem Eckdatenpapier keine Worst-Case-Szenarien angenommen wurden, sondern die getroffenen Annahmen auch deutliche Risiken zu Lasten des Rhein-Sieg-Kreises beinhalten.

Die Vorlage des Eckdatenpapiers zum jetzigen Zeitpunkt erfolgte in der Abwägung der Ermöglichung einer Verabschiedung des Kreishaushalts noch in 2022 mit einer frühzeitigen Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei Inkaufnahme von einigen erheblichen Unwägbarkeiten (die die Vorlage des Eckdatenpapiers zum jetzigen Zeitpunkt mit sich bringt) auf der einen Seite oder einer späteren Einbringung und Verabschiedung des Kreishaushalts zur Gewinnung einer höheren Planungssicherheit auf der anderen Seite. Letztlich habe ich mich - auch im Interesse und zur Unterstützung der Prozesse der Haushaltsaufstellungen in den kreisangehörigen Kommunen - für eine frühzeitige Vorlage des Eckdatenpapiers entschieden.

Sobald die erforderlichen Daten und Berechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz vorliegen, werde ich unverzüglich über deren Auswirkungen auf die Hebesätze der Kreisumlagen informieren. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, dass sich das Kabinett nach der Sommerpause mit den Eckpunkten zum GFG 2023 befassen und danach die Beschlussfassung zu den Eckpunkten erfolgen wird. Dies sei für die zweite Augushälfte vorgesehen. In „kurzen zeitlichem Nachlauf“ erfolge dann die Veröffentlichung der ersten Arbeitskreisrechnung.

Im Rahmen der Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten am 09.09.2022 besteht Gelegenheit zum Austausch über die Haushaltplanung des Rhein-Sieg-Kreises für 2023 und 2024.

Mit freundlichen Grüßen



(Schuster)

Anlage 2

Informationen zum
Haushaltsentwurf
2023/2024

Informationen

zum Haushaltsentwurf 2023/2024 des Rhein-Sieg-Kreises

Im Rahmen des Verfahrens zur Benehmensherstellung nach § 55 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, wonach die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden erfolgt, wird mit dem vorliegenden Informationspapier über die wesentlichen Eckpunkte zur Entwicklung des Kreishaushalts in den Jahren 2023 und 2024 berichtet. Die im Verfahren zur Benehmensherstellung einzuhaltenden Fristen bedingen, dass der Haushaltsentwurf noch nicht bis ins Detail fertiggestellt ist. Die Angaben beruhen auf dem derzeitigen Planungsstand; Änderungen, insbesondere solche aus den Berechnungen zum Finanzausgleich, die sich im Rahmen des weiteren Verfahrens der Haushaltsplanaufstellung ergeben, bleiben somit ausdrücklich vorbehalten.

Die Einbringung des Haushaltsentwurfs ist für die 39. KW 2022 vorgesehen; die Verabschiedung soll in der Kreistagssitzung im Dezember 2022 erfolgen. Vorher wird den Gemeinden entsprechend § 55 Abs. 2 Kreisordnung NRW im Rahmen der Beratungen im Finanzausschuss Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

Der Haushaltsentwurf 2023/2024 ist insbesondere geprägt von sich abzeichnenden Mehrbelastungen in den Bereichen

- Verlustabdeckungen für Leistungen des ÖPNV
- Soziale Leistungen und
- Gebäudeunterhaltung (insbesondere Energieversorgung).

Allein aus diesen Bereichen ergibt sich im Vergleich zum Planungsstand aus dem Nachtragshaushalt 2022 im Jahr 2023 eine wesentliche Mehrbelastung, die trotz Anhebung der Allgemeinen Kreisumlage zu einer Erhöhung des bereits im Nachtrag für 2023 ausgewiesenen Plandefizits (von rd. 17,4 Mio. € auf rd. 25,06 Mio. €) beitragen. Diese Entwicklung setzt sich im Jahr 2024 fort.

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zur Ermittlung der Hebesätze für die Kreisumlagen in diesem Eckdatenpapier keine Worst-Case-Szenarien angenommen wurden, sondern die getroffenen Annahmen auch deutliche Risiken zu Lasten des Rhein-Sieg-Kreises beinhalten.

Dies betrifft zum Beispiel die Entwicklung der Umlagegrundlagen, die bei der Planung vor dem Hintergrund der Flüchtlingssituation infolge des Ukraine-Kriegs hinterlegten Fallzahlen im Bereich der sozialen Leistungen (die sowohl deutlich hinter den Prognosen der Bundesagentur für Arbeit als auch der aktuellen Fallzahlen zurückbleiben) und nicht zuletzt die Entwicklung der Energiepreise.

Dem Haushaltsplanentwurf 2023/2024 werden nach dem derzeitigen Planungsstand daher folgende Umlagesätze zu Grunde liegen:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>	<u>2026</u>	<u>2027</u>
Allgemeine Kreisumlage:	29,50%	34,20%	34,60%	34,90%	34,90%	34,90%
Kreisumlage Jugendamt:	33,02%	35,21%	35,12%	34,67%	34,07%	33,49%
ÖPNV-Umlage:	2,91%	3,83%	3,93%	4,21%	4,18%	4,17%

Bisher liegen weder die Eckpunkte noch Berechnungen des Landes zum GFG 2023 vor. Daher wurden die Umlagesätze auf der Basis der Umlagegrundlagen aus dem GFG 2022 kalkuliert. **Aufgrund der nach Mitteilung von IT.NRW sich abzeichnenden positiven Entwicklung der Steuerkraft im Rhein-Sieg-Kreis für die Referenzperiode des GFG 2023 wurde auf die Anwendung der -negativen-Prognose zu Entwicklung der Orientierungsdaten für die Umlagegrundlagen 2023 verzichtet und die Umlagegrundlagen des Jahres 2022 unverändert fortgeschrieben.** Ab dem Jahr 2024 wurden die Orientierungsdaten aus dem Erlass 2021 angewandt.

Unter Einbeziehung der per 31.12.2022 voraussichtlich bestehenden Ausgleichsrücklage des Rhein-Sieg-Kreises (rd. 62,2 Mio. €) sind zur Abdeckung der sich nach dem derzeitigen Stand der Planung ergebenden Fehlbeträge die dargestellten Hebesätze erforderlich. Sobald die erste Modellrechnung / Arbeitskreisrechnung vorliegt, erfolgt eine Aktualisierung der sich daraus ergebenden Hebesätze. Die Eckdaten zum GFG 2023 sollen nach Mitteilung des Landes NRW in der zweiten Augushälfte 2022 vorgelegt werden.

Folgende Fehlbedarfe des Ergebnishaushaltes sind in der Planung ausgewiesen und werden aus der Ausgleichsrücklage des Kreises gedeckt:

in Mio. €	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>	<u>2026</u>	<u>2027</u>	<u>Gesamt</u>
Fehlbedarf Ergebnisplan	25,6	17,6	7,7	7,2	2,0	60,1
vorgesehen im Nachtrag 2022	17,4	10,4	11,0	-	-	

Die Ausgleichsrücklage ist damit am Ende des Finanzplanungszeitraums fast vollständig aufgebraucht. Es verbleibt rechnerisch nur noch ein Restbestand von rd. 2,1 Mio. €.

Die Haushaltsplanung inkludiert wie bereits auf Seite 1 dieses Papiers angedeutet, an einigen Stellen erhebliche Unwägbarkeiten / Planungsrisiken. Dies sind vor allem:

■ Kommunaler Finanzausgleich:

Die Berechnungen der Umlagen beruhen auf den Festsetzungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 und wurden für die Jahre ab 2024 mit den vom Land in 2021 veröffentlichten Orientierungsdaten fortgeschrieben. Es ist davon auszugehen, dass sich aus den Eckdaten und Modellrechnungen zum GFG 2023 signifikante Veränderungen ergeben werden, die eine Überarbeitung der in diesem Papier getroffenen Aussagen erforderlich machen werden.

■ Leistungen nach dem SGB II und SGB XII:

Die Dauer und die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Zahl der Hilfebedürftigen im Sinne der Sozialgesetzbücher ist derzeit nicht abzusehen. Es ist aufgrund des sich erst sukzessive vollziehenden Wechsels der Personen vom Rechtskreis des Asylbewerber-Leistungsgesetzes in das SGB II bzw. SGB XII noch nicht messbar, wie viele aus der Ukraine geflüchtete Personen künftig SGB-Leistungen in Anspruch nehmen müssen und wann der Leistungsbezug (ggf. Rückzug, Erwerbstätigkeit etc.) beginnt und endet.

Darüber hinaus sind die ~~die~~ Auswirkungen des „Bürgergeldes“ bisher nicht in Gänze absehbar.

Die Veranschlagung der Aufwendungen für Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII ist insofern stark risikobehaftet (s. hierzu auch Sozialtransferleistungen, Seiten 9/10).

■ Gebäudeunterhaltung / Energiekosten:

Die Ansätze für Gebäudeunterhaltung enthalten bereits erhebliche Mehrbedarfe, insbesondere für die Gebäudeenergie. Ob die bei der Planung hinterlegten Steigerungssätze ausreichend sind, ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch in keiner Weise vorhersehbar.

■ Coronabedingte Mehraufwendungen:

Die Haushaltsplanung des Rhein-Sieg-Kreises basiert grundsätzlich auf der Annahme, dass bis Ende 2024 noch coronabedingte Belastungen zu isolieren sind und sich danach keine unmittelbaren Belastungen mehr ergeben.

Neben den Aufwendungen für die unmittelbare Pandemiebekämpfung ergeben sich in 2023 und 2024 noch zu isolierende coronabedingte Mehraufwendungen vor allem im Bereich der ÖPNV-Verkehrsverluste, für Folgekosten der pandemiebedingt angefallenen IT-Beschaffungen sowie im Jugendamt. Da die gesetzliche Grundlage, das NKF-CIG, für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 noch keine Isolation vorsieht, ist die Veranschlagung der diesbezüglichen außerordentlichen Erträge risikobehaftet. Es wird erwartet, dass die gesetzliche Regelung fortgeschrieben wird.

Die Tätigkeit der koordinierenden COVID-Impfeinheiten (KoCI) und der beauftragten Impfangebote wird fortgesetzt. Die Aufwendungen werden bisher in voller Höhe aus Landesmitteln erstattet. Es wird planerisch auch weiterhin ein vollumfänglicher Ausgleich unterstellt. Daher enthält der Haushalt in diesem Zusammenhang keine Netto-Belastung und somit auch keine Isolation. Dies ist insofern risikobehaftet, als dass der Betrieb der KoCI und die damit verbundene Landesfinanzierung aufgrund der aktuell gültigen Erlasslage bis zum 25.11.2022 befristet ist. Eine Verlängerung der Regelungen wird jedoch erwartet.

Die Abschreibung der in den Jahren 2020 bis 2024 isolierten coronabedingten Verschlechterungen wird die Haushalt ab 2025 belasten.

Bei der Kreisumlage zum Ausgleich der Mehrbelastung für das Jugendamt ist eine erneute Anhebung des Umlagesatzes aufgrund von Kostensteigerungen bei stagnierenden Umlagegrundlagen 2023 unvermeidlich. Der auszugleichende Mehrbedarf beläuft sich - im Vergleich zur mittelfristigen Planung aus dem Nachtragshaushalt 2022 - auf rd. 1,6 Mio. € in 2023 und rd. 2,7 Mio. € in 2024. Auf die Erläuterungen ab Seite 10 dieses Papiers wird verwiesen.

Entwicklung der wichtigsten Haushaltspositionen 2023/2024

Allgemeine Finanzwirtschaft / Finanzausgleich

Die Berechnungen zum Finanzausgleich 2023 ff. beruhen auf den Festsetzungen zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2022 unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten des Landes aus August 2021. Aufgrund der sich abzeichnenden positiven Entwicklung der Steuerkraft in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in der Referenzperiode des GFG 2023 wurde bei den Umlagegrundlagen 2023 auf die sich nach den Orientierungsdaten ergebende Reduzierung verzichtet. Stattdessen wurden die Umlagegrundlagen 2022 unverändert fortgeschrieben.

Da noch keine Eckdaten oder Modellrechnungen zum GFG 2023 vorliegen, unterliegt die Planung an dieser Stelle noch erheblichen Unsicherheiten.

Kreisschlüsselzuweisungen (in Mio. €)

	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Kreisschlüsselzuweisungen	108,9	105,1	109,8	115,0	119,6	124,3
<i>Steigerung gegenüber Vj. gemäß OD-Erlass NRW aus August 2021</i>		-2,8 %	4,5 %	+ 4,7%	+ 4,0%	+ 4,0%

Allgemeine Kreisumlage

Die Entwicklung der allgemeinen Kreisumlage sowie der ihrer Berechnung zu Grunde liegenden Rahmendaten ist in der folgenden Übersicht zusammengefasst:

	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Umlagegrundlagen (in T€)	935.039	935.039	984.783	1.026.242	1.067.292	1.109.984
<i>Steigerung gegenüber Vj.:</i>	-	-	5,32%	4,21%	4,00%	4,00%
Umlagesatz:	29,50%	34,20%	34,60%	34,90%	34,90%	34,90%
<i>Vergleich: Finanzpl. NHPL 2022</i>	-	32,90%	32,90%	32,90%	-	-
Umlageaufkommen (in T€)	275.837	319.783	340.735	358.159	372.485	387.384
<i>Vergleich: Finanzpl. NHPL 2022</i>	-	301.967	318.032	331.421	-	-

Landschaftsumlage

Die Landschaftsumlage ist auf der Basis des Doppelhaushalts 2022/2023 des Landschaftsverbandes Rheinland mit folgenden Parametern in die Haushaltsplanung eingeflossen.

	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Umlagebelastung (in T€)	157.808	173.178	182.247	190.009	197.610	205.514
Umlagesatz HPL-Entwurf RSK	15,20%	16,65%	16,65%	16,65%	16,65%	16,65%

Es ist erkennbar, dass wieder deutlich mehr als die Hälfte des Aufkommens aus der allgemeinen Kreisumlage für die Landschaftsumlage aufgewendet werden muss.

Im **Finanzausgleich** ergeben sich für den allgemeinen Haushalt gegenüber der Finanzplanung der Jahre 2023 und 2024 aus dem Nachtragshaushalt 2022 danach insgesamt folgende wesentliche Veränderungen:

(Verbesserungen + / Verschlechterungen -)	2023	2024
Kreisschlüsselzuweisungen	+ / - 0 Mio. €	+ / - 0 Mio. €
Aufkommen allgemeine Kreisumlage	+ 17,8 Mio. €	+ 22,7 Mio. €
Landschaftsumlage	- 2,9 Mio. €	- 3,0 Mio. €
Pauschale Zuweisungen	+ / - 0 Mio. €	+ / - 0 Mio. €
Verbesserung:	+ 14,9 Mio. €	+ 19,7 Mio. €

Verkehrsverluste, Kreisumlage - Mehrbelastung ÖPNV

Entsprechend des Kreistagsbeschlusses vom 23.06.2020 zur ÖPNV-Finanzierung werden die Verluste aus den im aktuellen Nahverkehrsplan enthaltenen Verkehren der Busunternehmen (einschließlich Taxibus- und AST-Verkehre) zu 55 % über die Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV entsprechend den in den einzelnen Städten und Gemeinden gefahrenen Wagenkilometern und zu 45 % über die allgemeine Kreisumlage umgelegt. Die Verluste des Schienenverkehrs werden mit jeweils 50 % über die allgemeine Kreisumlage und die Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV finanziert.

Die planmäßigen Verluste aus Fahrradmietsystemen werden ebenfalls zu 55% über die Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV nach Anzahl der je Kommune zur Verfügung gestellten Fahrräder, gewichtet nach den im Rhein-Sieg-Kreis anfallenden Kosten je Fahrradtyp (z. B. Standardfahrrad, E-Bike, Lastenfahrrad, E-Lastenfahrrad), und zu 45% über die allgemeine Kreisumlage umgelegt.

Die in die Berechnung einfließenden Verluste der Verkehrsunternehmen entwickeln sich nach derzeitigen Erkenntnissen, denen noch keine detaillierten Wirtschaftspläne für die Jahre 2023 ff. zu Grunde liegen, wie folgt:

Planansätze in T€	2022	2023	2024
RSVG (inkl. Fahrradmietsystem)	38.478	49.576	50.211
RVK (inkl. Fahrradmietsystem)	13.080	17.414	20.731
Fördermittel / Kostenerstattung	- 6.345	- 6.320	- 6.343
OVAG	190	195	200
Coronaisolation Busverkehre	- 4.300	- 5.016	- 4.658
SSB	6.550	6.540	7.350
KVB	4.000	4.000	4.000
Coronaisolation Schiene	- 1.270	- 320	- 30
Insgesamt	50.383	66.069	71.461

Ursächlich für die deutlich aufwachsenden Verkehrsverluste im Bereich der Busverkehre sind mehrere Faktoren. Einen erheblichen Anteil an der Kostensteigerung haben die ab 2023 beschlossenen Mehrverkehre, insbesondere im rechtsrheinischen Kreisgebiet (RSVG), die hier mehr als ein Drittel des dargestellten

Mehraufwands auslösen. Weitere Faktoren, die erheblich zu der Kostensteigerung beitragen, sind Mehrkosten für Treibstoffe (Entwicklung Dieselpreis) und Tarifsteigerungen für Personal. Beide Faktoren wirken sich auch deutlich kostensteigernd auf die eingekauften Subunternehmerleistungen aus.

Zudem werden infolge der pandemischen Lage nach wie vor Ertragsausfälle erwartet, die im Haushalt 2023 jedoch „isoliert“ werden und damit zunächst keinen Einfluss auf die ÖPNV-Umlage haben.

Die erwarteten Verlustanteile für die betriebenen Fahrradmietsysteme im links- und rechtsrheinischen Kreisgebiet belaufen sich auf 801 T€ jährlich.

Die dargestellten Fördermittel und Kostenerstattungen beinhalten die Pauschale zur Förderung des ÖPNV nach § 11 II ÖPNVG, die Förderung von Schnellbuslinien sowie Kostenerstattungen anderer Leistungsträger für interlokale Verkehre.

Aus den o. g. Verkehrsverlusten errechnen sich die über die Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV umzulegenden Beträge. Im Durchschnitt aller Städte und Gemeinden betragen diese in % der jeweiligen Umlagegrundlagen:

2023 = 35,827 Mio. € = 3,83 % / 2024 = 38,737 Mio. € = 3,93 %.

Nachfolgend sind die sich auf der Basis der aktuellen Datenlage voraussichtlich ergebenden Belastungen der Städte und Gemeinden dargestellt. Da die Meldungen der Verkehrsunternehmen zur Ermittlung der planmäßigen Kilometerleistungen ab 2023 noch nicht vorliegen, haben die ausgewiesenen Werte zum jetzigen Zeitpunkt einen vorläufigen Charakter:

in T€	2022 Ist	2023 vorläufig	2024 vorläufig
Alfter	906	1.168	1.265
Bad Honnef	1.241	1.618	1.750
Bornheim	2.987	3.544	3.884
Eitorf	398	540	581
Hennef	2.274	3.093	3.334
Königswinter	2.898	3.730	4.045
Lohmar	1.561	2.127	2.291
Meckenheim	1.006	1.368	1.473
Much	678	922	995
Neunkirchen-Seelscheid	518	703	758
Niederkassel	1.828	2.487	2.678
Rheinbach	689	935	1.007
Ruppichteroth	463	630	679
Sankt Augustin	2.759	3.439	3.742
Siegburg	1.870	2.507	2.700
Swisttal	773	1.050	1.131
Troisdorf	2.790	3.786	4.076
Wachtberg	1.102	1.498	1.614
Windeck	503	682	735
Insgesamt	27.247	35.827	38.737

Gegenüber der Finanzplanung aus dem Nachtragshaushalt 2022 ergeben sich für die Jahre 2023 und 2024 aus dem **ÖPNV-Bereich insgesamt** folgende Veränderungen:

(Verbesserungen + / Verschlechterungen -)	2023	2024
Verkehrsverluste insgesamt	- 9,7 Mio. €	- 12,7 Mio. €
Aufkommen Kreisumlage MB ÖPNV	+ 5,0 Mio. €	+ 6,9 Mio. €
Saldo (=Veränderung im allgemeinen Haushalt):	- 4,7 Mio. €	- 5,8 Mio. €

Personal- und Versorgungsaufwand

Die Entwicklung der Personal- / Versorgungsaufwendungen stellt sich wie folgt dar:

	2022	2023	2024
Personalaufwand Beschäftigte	94,7 Mio. €	98,0 Mio. €	99,7 Mio. €
Beitrag Versorgungskasse, Pensionsrückstellungen und Altersteilzeit	20,0 Mio. €	20,7 Mio. €	20,6 Mio. €
Beihilfen (inkl. Rückstellungen)	7,1 Mio. €	7,3 Mio. €	7,5 Mio. €
Personalkostenerstattungen	- 1,7 Mio. €	- 1,5 Mio. €	- 1,1 Mio. €
Summen	120,1 Mio. €	124,5 Mio. €	127,2 Mio. €

Der Personalaufwand beinhaltet die Entgelte und Bezüge der Beschäftigten sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung abzüglich der Personalkostenerstattungen.

Die Veranschlagung des Personalaufwands entspricht der mittelfristigen Finanzplanung im Nachtragshaushalt 2022. Verbesserungen im Vergleich zum Nachtragshaushalt ergeben sich aus zusätzlichen Personalkostenerstattungen, insbesondere im Rahmen der Corona-Pandemie für die Fortführung der Koordinierenden Covid Impfeinheit (KoCI) und für die Kontaktnachverfolgung.

Die Veränderung bei den Pensionsrückstellungen folgt den aktuellen Berechnungen der Rheinischen Versorgungskasse, die beschlossene Besoldungserhöhungen und zusätzlich eingestelltes Personal einschließen. Zu erwartende Besoldungserhöhungen in der Zukunft wurden mit 2 % p. a. berücksichtigt. Für Beiträge an die Versorgungskasse mussten entsprechend der Haushaltsentwicklung 0,7 Mio. € zusätzlich veranschlagt werden.

Gegenüber der Finanzplanung aus dem Nachtragshaushalt 2022 ergeben sich folgende Veränderungen:

(Verbesserungen + / Verschlechterungen -)	2023	2024
Vergütung und Besoldung:	- Mio. €	- Mio. €
Pensions- / Altersteilzeitrückstellungen u. Beitrag Versorgungskasse:	- 1,0 Mio. €	- 1,4 Mio. €
Beihilfen und Beihilferückstellungen:	- 0,1 Mio. €	- 0,2 Mio. €
Personalkostenerstattungen	+ 1,2 Mio. €	+ 0,8 Mio. €
Verschlechterung: (davon Jugendamt)	+ 0,1 Mio. € (+ 0,1 Mio. €)	- 0,8 Mio. € (- 0,2 Mio. €)

Sozialtransferleistungen

Bei den maßgeblichen Sozialtransferleistungen ergeben sich gegenüber der Finanzplanung aus dem Nachtragshaushalt 2022 die in der nachfolgenden Übersicht dargestellten, wesentlichen Veränderungen (per Saldo, inkl. Zuweisungen, Erstattungen, sonstigen Transfererträgen, etc.):

(Verbesserungen + / Verschlechterungen -)	2023	2024
Leistungen nach dem SGB XII		
- Hilfe zum Lebensunterhalt	- 2,0 Mio. €	- 2,3 Mio. €
- Eingliederungshilfe	+ 0,5 Mio. €	- 0,3 Mio. €
- Hilfe zur Pflege / Pflegegeld	- 0,3 Mio. €	- 0,7 Mio. €
- Sonstige Hilfen	- 2,2 Mio. €	- 0,7 Mio. €
Leistungen nach dem SGB II		
- Landeszuweisung Wohngeldersparnis	- 0,7 Mio. €	- 0,7 Mio. €
- Bundeserstattung Kosten der Unterkunft (inkl. BuT SGB II)	- 0,8 Mio. €	- 0,9 Mio. €
- Transferleistungen per Saldo (KdU, sonst. Leistungen, BuT SGB II) inkl. Transfererträge	- 0,2 Mio. €	- 0,2 Mio. €
Verschlechterung:	- 5,7 Mio. €	- 5,8 Mio. €

Die Ansätze 2023 ff. wurden auf der Basis der Entwicklung in 2021 und den bisherigen Erkenntnissen des Jahres 2022 sowie unter Berücksichtigung der prognostischen Auswirkungen des Ukraine-Kriegs kalkuliert.

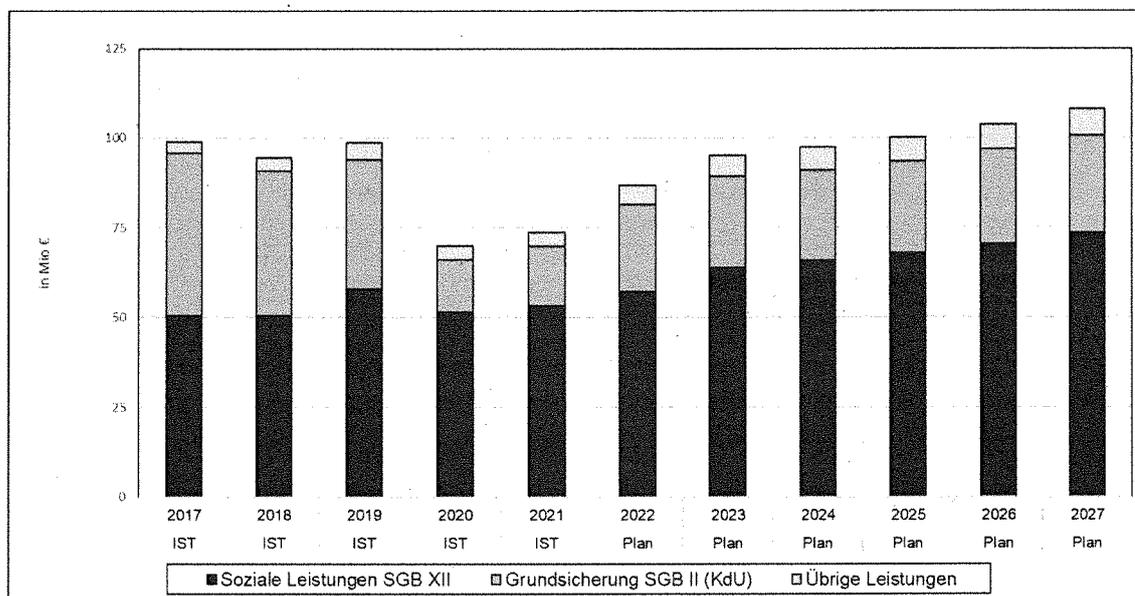
Die Aufwendungen für nahezu sämtliche existenzsichernde Leistungen nach dem **SGB II und SGB XII** werden prognostisch steigen. Ursächlich dafür ist insbesondere die steigende Zahl der Hilfebedürftigen, aber auch steigende Mieten und Energiekosten. Überdies sind mit der von der Bundesregierung geplanten Einführung des Bürgergelds ab dem Jahr 2023 vereinfachte Zugangsregelungen zu Sozialhilfeleistungen verbunden, darüber hinaus sollen auch unangemessene Unterkunftskosten für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren übernommen werden, um den Lebensstandard der Hilfebedürftigen bei erstmaligem Bezug von Sozialhilfeleistungen zunächst zu erhalten. Es wird erwartet, dass dies sowohl zu steigenden Aufwendungen im Einzelfall, aber auch zu steigenden Fallzahlen führen wird.

Bei der Kalkulation wird, auf Grundlage der tatsächlichen Zahl der Geflüchteten zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung, davon ausgegangen, dass sich im Jahr 2023 im Durchschnitt rd. 4.500 Geflüchtete im Rhein-Sieg-Kreis aufhalten werden und sich die Anzahl der Geflüchteten in 2024 im Mittelwert auf rd. 3.000 Menschen reduzieren wird.

Es wird zudem unterstellt, dass 70% aller Geflüchteten einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen haben und diesen auch geltend machen werden. Hierbei wird

aufgrund einer Prognose der Bundesagentur für Arbeit davon ausgegangen, dass 90% der Menschen dem Rechtskreis SGB II zuzuordnen sein werden, die übrigen 10% dem SGB XII. Da tatsächliche Entwicklung sowohl der Fallzahlen als auch der Kostenentwicklung im Einzelfall nicht vorhersehbar ist, besteht an dieser Stelle ein erhebliches Haushaltsrisiko.

Die Entwicklung der - um im Zusammenhang stehende Erträge bereinigten - Sozialtransferleistungen stellt sich im Zeitraum 2017-2027 wie folgt dar:



Mehrbelastung für die Kosten des Kreisjugendamtes

Die Eckdaten zur Kreisumlage "Mehrbelastung Jugendamt" stellen sich wie folgt dar:

(in T€)	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Umlagegrundlagen	200.200	200.200	210.851	219.727	228.517	237.657
angenommene Steigerung ggü. Vj.:	-	-	5,32%	4,21%	4,00%	4,00%
Umlagesatz	33,02%	35,21%	35,12%	34,67%	34,07%	33,49%
zum Vergleich: in der Finanzplanung Nachtrag 2022 waren vorgesehen	-	35,03%	34,47%	34,87%	-	-
Fehlbedarf / Umlageaufkommen	66.971	70.485	74.043	76.186	77.850	79.600
zum Vergleich: in der Finanzplanung im Nachtrag 2022 waren vorgesehen	-	68.840	71.343	75.223	-	-

Den ausgewiesenen Fehlbedarfen liegen folgende Entwicklungen zu Grunde:

1. Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung

Im Bereich der Kindertagesbetreuung ergeben sich gegenüber den Planungen aus dem Nachtrag 2022 voraussichtlich nur geringfügige Veränderungen (- 0,1 Mio. €).

2. Ambulante und stationäre Jugendhilfeleistungen

Bei den für familienunterstützende und familienersetzende Jugendhilfemaßnahmen per Saldo aufzuwendenden Finanzmitteln ist gegenüber den Planungen des Nachtrages 2022 ein Mehrbedarf von rd. 1,5 Mio. € zu verzeichnen. Dies beruht insbesondere auf den nach wie vor stark angestiegenen Bedarfen für die Betreuung seelisch behinderter Kinder, Jugendlicher und junger Volljähriger (z. B. in Form von Schulbegleitungen) sowie stationären Eingliederungshilfen. Darüber hinaus ergeben sich geringere Erträge aus der Coronaisolation, da ab 2023 mit rückläufigen Auswirkungen der Pandemie auf die Jugendhilfeleistungen gerechnet wird.

3. Personal- und Versorgungsaufwand Jugendamt

Im Teilhaushalt des Kreisjugendamtes (inkl. Erziehungsberatung) entstehen in den Jahren 2023 ff. voraussichtlich keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Nachtrag 2022.

Sonstiges

Über die dargelegten Veränderungen hinaus ergeben sich gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung aus dem Nachtragshaushalt 2022 an verschiedenen Stellen des Kreishaushalts weitere Abweichungen. Die Wesentlichsten davon sind:

(Verbesserungen + / Verschlechterungen -)	2023	2024
Gebäudeunterhaltung (insbes. Energie)	- 4,1 Mio. €	- 5,1 Mio. €
Digitalisierung / Mobiles Arbeiten / IT-Kosten	- 2,9 Mio. €	- 3,2 Mio. €
Wirtschaftliche Beteiligungen (ohne ÖPNV)	- 1,2 Mio. €	- 0,6 Mio. €
Verkehr und Mobilität	- 1,0 Mio. €	- 0,9 Mio. €
Erträge aus der Coronaisolation	+ 1,6 Mio. €	+ 1,2 Mio. €
Verschlechterung:	- 7,6 Mio. €	- 8,6 Mio. €

Aus Gebäudeunterhaltung und Sanierungen ergeben sich insgesamt Verschlechterungen gegenüber der Nachtragsplanung 2022. Ursächlich sind insbesondere erwartete höhere Aufwendungen für die energetische Versorgung der Liegenschaften (Gas und Strom) sowie in geringerem Umfang für vorgesehene Sanierungsmaßnahmen (rd. 0,4 Mio. €).

Im Bereich der IT ist in den kommenden Jahren mit weiter steigenden Aufwendungen zu rechnen. Allein für den Ausbau der online-Dienste (in Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes) entstehen Mehraufwendungen im Umfang von rd. 0,7 Mio. €. Zur Verbesserung der Abläufe im Gesundheitsamt fallen zusätzliche Aufwendungen für IT-Lösungen in Höhe von rd. 0,3 Mio. € ab. Darüber hinaus entstehen für die Digitalisierung von Akten im Rahmen der fortschreitenden Einführung der E-Akte im Vergleich zur bisherigen Planung Mehraufwendungen im Umfang von weiteren rd. 0,3 Mio. €.

Weitere Kostensteigerungen resultieren zum Beispiel aus dem zunehmend vorherrschenden Vertriebsmodell „Software-as-a-Service“, wonach Software und die IT-Infrastruktur bei externen IT-Dienstleistern betrieben und von dort als Dienstleistung eingekauft werden. Zudem führen neben allgemeinen Preissteigerungen eine höhere Anzahl an Geräten sowie Lizenzen wegen eines Zuwachses an Mitarbeitenden zu Kostensteigerungen.

Die Verschlechterungen bei den wirtschaftlichen Beteiligungen resultieren im Wesentlichen aus geringeren Ausschüttungen der GWG und der RSAG.

Im Fachbereich Verkehr und Mobilität sind für die Jahre 2023 und 2024 zusätzliche Aufwendungen für Vorplanungen im Zusammenhang mit der Stadtbahn Niederkassel sowie des zweigleisigen Ausbaus der Stadtbahnlinie 18 vorgesehen.

Der Anstieg bei den Erträgen aus der Coronaisolation ist im Wesentlichen auf den langsameren Anstieg der Einnahmen im Bereich des ÖPNV auf das Vor-Corona-Niveau zurückzuführen.

Siegburg, den 10.08.2022

gez. Udelhoven

(Kreiskämmerin)

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

3.3

interne Nummer XV/0505/D

Eitorf, den 11.08.2022

Amt 32 - Amt für Bürgerdienste und Stadtmarketing

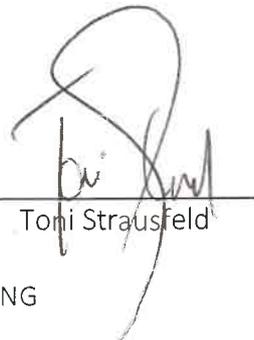
Sachbearbeiter/-in: Hermann Neulen / Klaus Strack



Bürgermeister



Sara Zorlu



Toni Strausfeld

DRINGLICHKEITSENTSCHEIDUNG
gem. § 60 Abs. 1 Satz 2
- [REDACTED] öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

05.09.2022

Tagesordnungspunkt:

Brand- und Katastrophenschutz - Vorbereitende Maßnahmen im Rahmen einer möglichen Gas-/Energienangelage für die Gemeinde Eitorf; hier: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe

Es wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

- 1) Der Bürgermeister Rainer Viehof und die Ratsmitglieder Sara Zorlu und Toni Strausfeld beschließen gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW folgende Dringlichkeitsentscheidung:

Der Rat der Gemeinde genehmigt eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von insgesamt 250.000 € für die in der Vorlage benannten Zwecke innerhalb der Produkte 02.03.01 Öffentliche Ordnung / Gefahrenabwehr und 02.03.01 Feuerwehr.

Die Deckung erfolgt aus in 2022 nicht benötigten Mitteln aus den Investitionsmaßnahmen:

- I09-62-012 Ersatzlösung Bahnübergang Brückenstraße
- I16-63-004 Bau/Kauf von Klassenräumen für die Sekundarschule

- 2) Der Rat der Gemeinde Eitorf genehmigt die getroffene Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.

Begründung zur vorstehenden Entscheidung:

Wie hinlänglich bekannt, ist es nicht auszuschließen, dass es im kommenden Winter zu einer Energiemangellage kommt, bei der nicht nur ein Mangel an Erdgas auftritt sondern es auch gleichzeitig zu länger andauernden Stromausfällen kommt.

In dieser aktuellen Situation fordert das Innenministerium NRW mit Erlass vom 29.7.2022 alle Kommunen auf, sich auf eine Energiemangellage im Winter 2022/23 vorzubereiten. Dort heißt es, ich zitiere:

„Für die Vorbereitungen zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit in den folgenden Monaten bedeutet dies zudem, sofern nicht bereits geschehen, **weitere Vorsorgemaßnahmen** zu treffen. Zur Kategorisierung der Maßnahmen gebe ich als Hinweis die in der beigefügten Anlage benannten abgestuften Szenarien zur Kenntnis. Als **planerische Grundlage** ist grundsätzlich von einem Szenario einer Gasmanngellage mit Auswirkungen wie beispielsweise begleitenden Stromausfällen mit **mindestens bis zu 72 Stunden** auszugehen.

Insbesondere sind beispielhaft die folgenden Maßnahmen zu betrachten:

- Personal-Planung der jeweiligen Krisenstäbe, auch hinsichtlich der Definition des Schlüsselpersonals,
- Sicherstellung der Kommunikation sowie der Alarmierung von Einsatzkräften,
- Überprüfung von Liegenschaften zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes insbesondere hinsichtlich ihrer Energieversorgung,
- Überprüfung und Planung der Bevorratung von Treibstoffen und weiterer Güter der eigenen Versorgung,
- Planungen für eine (Not-)Besetzung von Feuerwachen und Feuerwehrgeräte-häusern,
- ggf. Schaffung zusätzlicher Anlaufstellen für die Bevölkerung,
- organisatorische Aufstellung hinsichtlich Präsenz- und Homeoffice Zeiten, An- und Abreisemöglichkeiten zu den Dienststellen.

Darüber hinaus gehende den örtlichen Verhältnissen entsprechende weitere erforderliche Maßnahmen bleiben davon unberührt.“

Die Szenarien 3 und 4 beinhalten jeweils einen flächendeckenden Stromausfall. In einer Sonder-HVB wurde zwischen Kreis und Kommunen vereinbart, dass durch den Kreis die Maßnahmen hinsichtlich der Krisenvorsorge koordiniert werden. Außerdem wurden besprochen, dass jede Kommune sogenannte „Leuchttürme“ einrichtet. Dabei handelt es sich um im besten Fall fußläufig erreichbare Anlaufstellen für die Bevölkerung zur Aufnahme von Hilfeersuchen (z.B. für Rettungsdienst, Polizei, Feuerwehr) und ggf. zur Weitergabe staatlicher Informationen. Dabei sind solche Leuchttürme so auszustatten, dass die ausfallsichere Sicherstellung von Beleuchtung und Kommunikationsmitteln, insbesondere zur Weitergabe von Hilfeersuchen und Notfällen an die entsprechenden Leitstellen (Rufnummer 110 od. 112). Mit Schreiben vom 2.8.2022 fordert der Kreis zur kreisweiten Erfassung der Leuchttürme die Kommunen auf, bis zu 14.8.2022 die entsprechenden Informationen zu übermitteln.

Zur zeitnahen Koordinierung der erforderliche vorbereitenden Maßnahmen in Eitorf hat der SAE (Stab außergewöhnliche Ereignisse) unter Leitung des Bürgermeister am 10.8.2022 getagt und über die erforderlichen nächste Schritte entschieden.

So wurde u.a. die Anzahl und Lage der „Leuchttürme“ für Eitorf festgelegt. Sie sollen überwiegend in den Schulen der Kommune etabliert werden. Für deren ausfallsichere Versorgung ist die Beschaffung z.B. von Notstromaggregaten notwendig. Lt. überschläglicher Berechnung belaufen sich die Kosten pro „Leuchtturm“ auf rd. 22.500 €. Hinzukommen weitere Kosten z.B. für die Sicherstellung der Kraft-

stoffversorgung für Einsatzfahrzeuge und Notstromaggregate die der beigefügten **Anlage 1** entnommen werden können. Da teilweise noch keine genauen Zahlen bekannt sind, die Beschaffungskosten ständig steigen und weitere Anforderungen im laufenden Vorbereitungsprozess auf solche (neuen) Lagen auftauchen werden, wird vorgeschlagen insgesamt zunächst 250.000 € überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Laut Markterkundung sind Notstromaggregate, mobile Tankstellen usw. weitgehend ausverkauft, da Kommunen, Unternehmen, Privatleute ähnliche Beschaffungen tätigen. Daher ist große Eile geboten. Es wurden aktuelle Lieferzeiten von bis zu 40 Wochen genannt. Es ist aber gelungen, Reservierungen für einen Teil benötigten Geräte am Markt zu platzieren. Bei einer kurzfristigen Beauftragung könne die Geräte zeitnah noch vor dem nächsten Winter geliefert werden.

Von daher sollten die erforderlichen überplanmäßigen Mittel per Dringlichkeitsentscheidung kurzfristig zur Verfügung gestellt werden, um die Kommune bestmöglich auf solche – hoffentlich nicht eintretenden Szenarien – vorzubereiten.

Im Übrigen soll der SAE die Vorbereitungen auf solch eine Lage auch weiterhin koordinieren und die hierzu notwendigen Entscheidungen treffen.

Kostenkalkulation	
Kat Leuchttürmen	
Mobiler Stromerzeuger	15 000 €
Stromverteiler Kabeltrommeln Steckdosenleisten etc.	500 €
Ausstattung	500 €
Elektroheizgebläse	4 000 €
Beleuchtung innen und außen	2 500 €
Pro Leuchtturm	22 500 €
	135 000 €
Kostenkalkulation Tankstelle Firma [REDACTED]	
Mobiler Stromerzeuger	15 000 €
Erstellen einer Einspeisung für Notstromversorgung	?
Kostenkalkulation Notstromversorgung Gerätehaus Mühleip	
Mobiler Stromerzeuger	15 000 €
Elektroheizgebläse	4 000 €
	19 000 €
Kostenkalkulation Notstromversorgung Rathaus	
Mobiler Stromerzeuger	15 000 €
Erstellen einer Einspeisung für Notstromversorgung	?
Kostenkalkulation Kraftstoffversorgung	
Mobile Tankstelle 2 Stück	6 000 €
Stapler gebraucht	10 000 €
	16 000 €
Kostenkalkulation Erhaltung Digitalfunk	
Repeater für DMO Digitalfunk	3 000 €
Kostenkalkulation Lager	
Palettenregal mit Bodenverankerung	2 000 €
	205 000 €

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

403

interne Nummer XV/0470/D

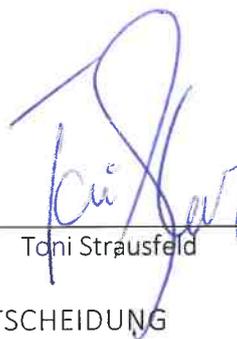
Eitorf, den 05.07.2022

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike



Bürgermeister



Toni Strausfeld

DRINGLICHKEITSENTSCHEIDUNG
gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- öffentlich -

Beratungsfolge

Bürgermeister/Ratsmitglied	06.07.2022	Dringlichkeits- entscheidung
Rat der Gemeinde Eitorf	05.09.2022	Genehmigung

Tagesordnungspunkt:

Starkregenrisikomanagement im Rhein-Sieg-Kreis; hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erstellung eines Starkregenrisikomanagements für das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises

Es wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

1. Der Bürgermeister Rainer Viehof und das Ratsmitglied Toni Strausfeld beschließen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW folgende Dringlichkeitsentscheidung:

Dem Abschluss der als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erstellung eines Starkregenrisikomanagements für das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises wird zugestimmt.
2. Der Rat der Gemeinde Eitorf genehmigt die getroffene Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.

Begründung zur vorstehenden Entscheidung:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Das Unwetterereignis im Sommer 2021 und seine katastrophalen Folgen haben allen Beteiligten vor Augen geführt, dass die Hochwasservorsorge verbessert werden muss. Dabei geht es vor allem um

den Starkregen: Wenn große Regenmengen in kurzer Zeit und räumlich konzentriert niedergehen, dann läuft das Wasser über die Fläche ab und sammelt sich in kleinen Bächen und Gräben, die in kurzer Zeit ein enormes Schadenspotential entwickeln. Über die bisherigen Hochwasser-Gefahrenkarten für die größeren Gewässer ist diese Folge der klimatischen Veränderungen bisher noch nicht abgedeckt.

Starkregen-Abflüsse und ihre Folgen sind in vielerlei Hinsicht für die Kommunen von Belang (Planung, Bevölkerungsschutz, bauliche Vorsorge, Risiko-Bewertung von Infrastruktur). Dazu braucht es eine fachliche Grundlage in Form einer Starkregenkarte, in der im Modell dargestellt wird, welche Abflussswege im Fall bestimmter Regenmengen zu erwarten sind und welche Hochwasserstände dadurch erreicht werden. Daraus lassen sich dann sowohl eine Risikobewertung ableiten, als auch konkrete Maßnahmen durchführen.

Diese drei Bausteine (Starkregenkarte, Risikobewertung und Handlungskonzept) bilden zusammen das sog. Starkregen-Risikomanagement (SRM). Dafür gibt es eine landesweit eingeführte Methodik, und die Erarbeitung einer solchen fachlichen Grundlage wird vom Land NRW zu 50 % gefördert.

Grundsätzlich ist das SRM eine kommunale Angelegenheit. Der Starkregen macht aber vor kommunalen Grenzen nicht halt. Es ist deshalb auch als Folge des Unwetters 2021 überlegt worden, das SRM kreisweit in Angriff zu nehmen und die Abwicklung durch die Kreisverwaltung vornehmen zu lassen. Auf Kreisebene sind inzwischen die nötigen Voraussetzungen geschaffen und die finanziellen Mittel bereitgestellt worden. Damit der Kreis als Service-Dienstleister für alle Kommunen tätig werden kann, ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) aller Kreiskommunen mit dem Kreis zu schließen.

Die kreisweite Erarbeitung hat die Vorteile, dass

- in der Wasserbehörde des Kreises das nötige Fachwissen für ein solches Projekt gebündelt vorgehalten werden kann,
- Ausschreibung und Vergabe eines SRM dann nicht in den Kommunen einzeln, sondern nur einmal auf Kreisebene nötig sind, und
- einheitliche Standards und Untersuchungsmethoden im Kreisgebiet angewendet werden.

Die beiliegende Fassung der örV (Anlage 1) ist recht übersichtlich gehalten. Sie enthält im Prinzip nur die Zustimmung der Kommune, dass die Starkregenkarte und die folgenden Schritte im SRM kreisweit erarbeitet werden, und dass die Kommunen ggf. schon vorhandene Daten dazu zur Verfügung stellen. Alle Teile des SRM werden eng mit den Kommunen abgestimmt. Der Text der örV ist an ein Muster aus dem Oberbergischen Kreis angelehnt, der dasselbe Vorgehen gewählt hat. Auch im Kreis Euskirchen ist ein derartiges Procedere vorgesehen.

Auf der Grundlage der örV wird die Kreisverwaltung einen Förderantrag bei der Bezirksregierung Köln stellen und baldmöglichst einen entsprechenden Auftrag erteilen. Über die weiteren Schritte werden die Gremien regelmäßig informiert.

Die Verwaltung schlägt vor, die örV abzuschließen. Den von Starkregenereignissen ausgehenden Gefahren sind geeignete Maßnahmen, wie die hier vorgestellte kreisweite Vorgehensweise zur Erstellung eines Starkregen-Risikomanagements, gegenüberzustellen, sodass eine Beteiligung der Gemeinde Eitorf bzw. der Abschluss der örV absolut sinnvoll erscheint. Darüber hinaus entstehen für die Gemeinde Eitorf keinerlei Kosten.

Kostenerstattung bei bereits zuvor veranlasster Erstellung kommunaler Starkregenkarten

Mit der Entscheidung des Kreistages, den Kommunen im Kreisgebiet die Erarbeitung einer kreisweiten Starkregenkarte anzubieten, war gleichzeitig die Frage zu klären, wie mit schon bestehenden oder beauftragten kommunalen Starkregenkarten umgegangen werden soll. Um eine Schlechterstellung dieser Kommunen, die bereits Eigenanteile an Starkregenkarten finanziert haben, zu vermeiden, hat

der Kreistag gleichzeitig eine Kostenerstattung für diese Fälle beschlossen und die Verwaltung gebeten, im Laufe des Jahres 2022 dazu eine Regelung mit den Kommunen zu erarbeiten.

Folgende Eckpunkte sind für die Kostenerstattung nach Auskunft des Kreises geplant:

- Es wird eine Stichtags-Regelung geben. Als Stichtag ist derzeit der 11.02.2022 geplant (Zeitpunkt der Information der Kommunen über die kreisweite Starkregenkarte). Die Kostenerstattung bezieht sich auf die bis dahin erteilten Aufträge für kommunale Starkregenkarten. Nach dem Stichtag erteilte Aufträge fallen nicht unter die Kostenerstattung.
- Der Umfang der Erstattung wird in den Kommunen einzeln ermittelt, weil der Sachstand sehr unterschiedlich ist. Das gilt sowohl für den Erarbeitungsstand der Karten (beauftragt, im Entwurf vorliegend, komplett vorhanden) als auch für den Inhalt (nur Starkregen-Modell, mit/ohne Berücksichtigung der Landesmethodik aus dem Förderprogramm). Das wird im Laufe des Jahres mit der jeweiligen Kommune im Detail abgestimmt und kann anschließend dem Kreis in Rechnung gestellt werden. Die Erstattung ist im Kreishaushalt für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehen.

Seit April 2018 verfügt die Gemeinde Eitorf nach einer Starkregenanalyse über flächendeckende Gefahrenrisikokarten „Ermittlung von Fließwegen und abflusslosen Senken für die Gemeinde Eitorf“. Die Kosten für diese auch auf unserer Homepage www.eitorf.de abrufbaren Karten wurden von der Kommune zu 100 % selbst getragen.

Entsprechend der skizzierten Vorgehensweise hinsichtlich einer Kostenerstattung durch den Rhein-Sieg-Kreis erfolgt im Laufe des Jahres dazu eine Detailabstimmung.

Begründung der Dringlichkeitsentscheidung

Alle 19 Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises müssen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zustimmen, damit ein Förderantrag bei der Bezirksregierung Köln gestellt werden kann. Bisher haben bis auf Eitorf alle anderen Kommunen die erforderlichen Ratsbeschlüsse vor den Sommerferien eingeholt und die Vereinbarung unterzeichnet. Um den Prozess nicht weiter zu verzögern und zeitnah einen Förderantrag bei der Bezirksregierung Köln stellen zu können, ist eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW erforderlich.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstellung eines Starkregenrisikomanagements für das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises

Zwischen dem

Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

vertreten durch den Landrat, Sebastian Schuster,
- nachfolgend „Kreis“ genannt –

und den Städten und Gemeinden

Gemeinde Alfter, Der Bürgermeister, Am Rathaus 7, 53347 Alfter
Stadt Bad Honnef, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 53604 Bad Honnef
Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Gemeinde Eitorf, Der Bürgermeister, Markt 1, 53783 Eitorf
Stadt Hennef, Der Bürgermeister, Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef
Stadt Königswinter, Der Bürgermeister, Drachenfelsstraße 9, 53639 Königswinter
Stadt Lohmar, Die Bürgermeisterin, Rathausstraße 4, 53797 Lohmar
Stadt Meckenheim, Der Bürgermeister, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim
Gemeinde Much, Der Bürgermeister, Hauptstraße 57, 53804 Much
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, Die Bürgermeisterin, Hauptstraße 78,
53819 Neunkirchen-Seelscheid
Stadt Niederkassel, Der Bürgermeister, Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel
Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach
Gemeinde Ruppichteroth, Der Bürgermeister, Rathausstraße 18,
53809 Ruppichteroth
Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Stadt Siegburg, Der Bürgermeister, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg
Gemeinde Swisttal, Die Bürgermeisterin, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal
Stadt Troisdorf, Der Bürgermeister, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf
Gemeinde Wachtberg, Der Bürgermeister, Rathausstr. 34, 53343 Wachtberg
Gemeinde Windeck, Die Bürgermeisterin, Rathausstraße 12, 51570 Windeck

vertreten durch die jeweiligen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
- nachfolgend „Stadt/Gemeinde“ genannt –

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Lokale Starkregenereignisse und die damit verbundenen hohen Schäden rücken immer stärker ins Blickfeld des öffentlichen Interesses. Aufgrund der Klimaerwärmung ist auch in Zukunft mit einer Zunahme von extremen Niederschlagsereignissen und damit mit schwer zu kalkulierenden Überschwemmungsrisiken zu rechnen. Mit dem Ziel des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger ist es insbesondere die Aufgabe der Städte und Gemeinden, Empfehlungen zu erarbeiten, um Schäden durch Starkregenereignisse zu vermeiden oder sie zumindest zu minimieren.

Kreis und Kommunen verstehen sich dabei als kooperative Partner, die in gemeinsamer und am Wohle der Gesellschaft orientierten Arbeit sowohl Hilfestellungen für die Bevölkerung als auch für die zukünftigen planerischen Prozesse der Städte und Gemeinden zur Risikoreduktion durch Starkregen geben möchten.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung legt hierzu folgende Regelungen fest:

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Vereinbarungsgegenstand ist die Erstellung eines Starkregenrisikomanagements auf der Basis der „Kommunalen Arbeitshilfe Starkregenrisikomanagement (November 2018)“. Ziel ist es, ein Starkregenrisikomanagement für das Gebiet des gesamten Rhein-Sieg-Kreises zu erarbeiten.

§ 2

Bedingungen

1. Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Bezirksregierung Köln.
2. Eine Förderung der Maßnahme in Höhe von mindestens 50% der Kosten ist Voraussetzung für die Gültigkeit der Vereinbarung.

§ 3

Vereinbarungslaufzeit

Die Vereinbarung wird, beginnend ab dem 01.07.2022, bis zum Abschluss der Erstellung des Starkregenrisikomanagements geschlossen. Als Abschluss ist der Zeitpunkt anzusehen, zu dem die nach der Arbeitshilfe zu erstellenden Handlungskonzepte mit der jeweiligen Stadt/Gemeinde abschließend abgestimmt wurden.

§ 4 Kosten

Der Kreis trägt die Kosten für Erstellung des Starkregenrisikomanagements.

§ 5 Aufgaben des Kreises

Der Kreis übernimmt folgende Aufgaben für die Kommunen:

1. Erstellung eines Leistungsverzeichnisses für die Erarbeitung eines Starkregenrisikomanagements auf der Basis der „Kommunalen Arbeitshilfe Starkregenrisikomanagement (November 2018)“.
2. Ausschreibung/Angebotseinholung bei externen Fachbüros auf der Basis des Leistungsverzeichnisses.
3. Stellung eines Zuwendungsantrags nach der „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie – FöRL HWRM/WRRL)“ bei der Bezirksregierung Köln.
4. Vergabe der Aufträge an die Fachbüros nach Gewährung der Fördermittel.
5. Fachliche Begleitung der Fachbüros und Koordinierung der Zusammenarbeit mit der Stadt/Gemeinde bei der Analyse der Überflutungsgefährdung bei Starkregen und der Risikoanalyse.
6. Zusammenführen aller Daten der Stadt/Gemeinde zu einem kreisweiten Starkregenrisikomanagement

Weitere Aufgaben des Kreises können zwischen Kreis und Stadt/Gemeinde in der Verwaltungsvereinbarung festgelegt werden.

§ 6 Aufgaben der Stadt/Gemeinde

Die Stadt/Gemeinde übernimmt folgende Aufgaben:

1. Zur-Verfügung-Stellung sämtlicher Daten zum Starkregenrisikomanagement, sofern diese bereits durch die Stadt/Gemeinde selbst oder einen von ihr beauftragten Dritten erhoben wurden.
2. Unterstützung des Kreises und Mitwirkung bei der Analyse der Überflutungsgefährdung bei Starkregen und der Risikoanalyse.

3. Unterstützung des Kreises und Mitwirkung bei der Erstellung des Handlungskonzeptes.

Weitere Aufgaben der Stadt/Gemeinde können zwischen Kreis und Stadt/Gemeinde in der Verwaltungsvereinbarung festgelegt werden.

§ 7 Datenschutz

Die MitarbeiterInnen des Kreises und der Stadt/Gemeinde sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die sie im Rahmen der zuvor beschriebenen Aufgabenerledigung erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren, sofern datenschutzrechtliche Belange betroffen sein können.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Vertragspartner, entsprechende Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen. Andernfalls gelten evtl. gesetzlich vorgegebene Vorschriften.

§ 9 Bekanntmachung

Die Vereinbarung ist vom Kreis und der Stadt/Gemeinde in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt nach der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Über den genauen Zeitpunkt wird der Kreis die Stadt/Gemeinde unterrichten.

Siegburg, 05.04.2022

Sebastian Schuster
-Rhein-Sieg-Kreis-

Rolf Schumacher
-Gemeinde Alfter-

Otto Neuhoff
-Stadt Bad Honnef-

Christoph Becker
-Stadt Bornheim-

Rainer Viehof
-Gemeinde Eitorf-

Mario Dahm
-Stadt Hennef-

Lutz Wagner
-Stadt Königswinter-

Claudia Wieja
-Stadt Lohmar-

Holger Jung
-Stadt Meckenheim-

Norbert Büscher
-Gemeinde Much-

Nicole Berka
-Gemeinde
Neunkirchen-Seelscheid-

Stephan Vehreschild
-Stadt Niederkassel-

Ludger Banken
-Stadt Rheinbach-

Mario Loskill
-Gemeinde Ruppichterath-

Max Leitterstorf
-Stadt Sankt Augustin-

Stefan Rosemann
-Stadt Siegburg-

Petra Kalkbrenner
-Gemeinde Swisttal-

Alexander Biber
-Stadt Troisdorf-

Jörg Schmidt
-Gemeinde Wachtberg-

Alexandra Christine Gauß
-Gemeinde Windeck-